

Rasensport Uetersen von 1926 – Beitragsordnung



I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist die Satzung.

II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Die Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 26.08.2015 auf Vorschlag des Vorstands beschlossen.
2. Die Beitragsordnung im Internet auf der Homepage des Vereins bekannt gemacht und tritt zum 01.09.2015 in Kraft.
3. Mitglieder erhalten die Beitragsordnung und deren Anlage auf Wunsch per E-Mail zugeschickt.

IV. Regelungen

1. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 30.06. des Folgejahres.
Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
2. Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Beitragsordnung.
3. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach Prüfung der vorgelegten Nachweise.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
5. Bei Vereinseintritt während des laufenden Kalenderjahres ist der monatlich anteilige Beitrag zu entrichten.
6. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Quartals möglich und muss der Geschäftsstelle spätestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich diese und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Quartal. Die Beitragszahlung erfolgt im Übrigen anteilig.
7. Alle Beiträge des Vereins sind auf das Beitragskonto des Vereins zu zahlen. Alle Vereinsbeiträge sind zum 15.02. des Jahres fällig.
8. Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden Mahngebühren erhoben. Die Höhe ergibt sich aus Anlage.
9. Die Beiträge des Vereins werden durch Erteilung eines SEPA-Lastschriftenmandats erhoben. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.

V. Ermäßigungen:

1. Auszubildende, Schüler und Studenten bis zum 25. Lebensjahr gelten als Jugendliche. Nachweis ist erforderlich!

2. Der Vorstand ist mehrheitlich befugt in Ausnahmefällen Mitglieder von der Beitragszahlung zu befreien bzw. Beitragszahlungen zu reduzieren.

VI. Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie tritt mit Beschluss der Gründungsversammlung am 26.08.2015 in Kraft.

Der Vorstand

Anlage – Beiträge ab 01.09.2015

- Die fälligen Beiträge werden jeweils zur Mitte des Quartals (15.2., 15.5., 15.8., 15.11.) abgebucht.

- Aufnahmegebühren:

| | |
|------------|---------|
| Erwachsene | 15,-- € |
| Kinder | 7,50 € |
| Familien | 30,-- € |

- Jahresbeiträge:

| | |
|--------------------|----------|
| Erwachsene | 120,-- € |
| Kinder | 60,-- € |
| Familien | 240,-- € |
| passive Mitglieder | 60,-- € |

| | |
|--|----------|
| Fördermitglieder inkl. Saisondauerkarte | 240,-- € |
|--|----------|

- Mahngebühren:

3,-- €

Bankgebühren gehen zu Lasten
der Mitglieder